Gemeinde
FAHRWANGEN

Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Fahrwangen

Der Gemeinderat Fahrwangen erlässt,

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,

die nachfolgende Gemeindeordnung.

Behörden und Kommissionen

§ 1

[1] Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

[3] In das Wahlbüro werden zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt.

[4] In die Steuerkommission werden drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 2

Durchführung von Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

§ 3

Veröffentlichungen

Das amtliche Publikationsorgan, in welchem die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen, wird vom Gemeinderat jeweils zu Beginn der Amtsperiode für die folgenden vier Jahre bestimmt.

§ 4

Zuständigkeiten

[1] Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

[2] Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung mit Ausnahme von:

- Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.00 pro Einzelfall.

[3] Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

[4] Die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung und die Antragstellung zur Genehmigung desselben an die Gemeindeversammlung fallen in die Zuständigkeit der Finanzkommission.

[5] Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ist der Gemeinderat zuständig.

§ 5

[1] Diese Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 24. November 2020. Inkrafttreten

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Patrick Fischer	Christine Gottermann
Gemeindeammann	Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 29. Juni 2021.

Von den Stimmberechtigten angenommen an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am